

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Förderprogramm Balkonsolar

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie bewertet die Landesregierung das Förderprogramm für die Installation sogenannter steckerfertiger Photovoltaikanlagen im Allgemeinen ca. ein Jahr vor dem Auslaufen der Förderrichtlinie?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung das Förderprogramm im Bereich der Eigenheimbesitzer?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung das Förderprogramm im Bereich der Mieter?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung das Förderprogramm hinsichtlich des ursprünglich seitens der Landesregierung erhofften Effektes?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Bereich der Eigentümerinnen und Eigentümer ist die Förderung der Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen ein Erfolg gewesen. Die auf 3 000 000 Euro gedeckelten Fördermittel für Eigentümerinnen und Eigentümer sind innerhalb kürzester Zeit vollständig ausgeschöpft gewesen. Anfragen halten bis heute weiterhin an.

Im Bereich der Förderung von Mieterinnen und Mietern ist die Förderung im ersten Förderjahr nur sehr schleppend angelaufen, da keine Rechtssicherheit auf Bundesebene für die Mietenden existierte. Im zweiten Jahr sind die Förderanfragen für die steckerfertigen Photovoltaikanlagen leicht gestiegen, aber erwartungsgemäß hinter den Antragszahlen der Eigentümerinnen und Eigentümer geblieben.

Da die Rechtssicherheit für Mieterinnen und Mieter erst vor wenigen Tagen mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes am 17. Oktober 2024 auf Bundesebene hergestellt wurde, jedoch immer noch die einschlägigen technischen DIN-Normen fehlen, gibt es noch Unsicherheiten. Daher stagnieren die Antragszahlen der Mieterinnen und Mieter stark. Die erhoffte monetäre Unterstützung der Mietenden ist weit unter dem Plan geblieben. Die Antragszahlen im Jahr 2023 – mit ca. 2 000 Anträgen – konnten im Jahr 2024 nur noch zu einem Viertel erreicht werden. Viele Mietende warten auf eine mieterrechtsfördernde Rechtssetzung des Bundesministeriums der Justiz.

Eine Sensibilisierung der Bevölkerung, sich den regenerativen Energien zuzuwenden, ist bei den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern damit deutlich unterstützt worden, konnte beim Mieterklientel jedoch nur schwerlich erfolgen.

Mittlerweile sind die Preise der Anlagenbeschaffungen in Bereiche gerutscht, die auch bei einer rein privaten Investition – ohne Intervention des Staates – bereits nach ca. 2,5 Jahren eine Amortisation mit sich bringen und somit den „Gang zum Amt“ unattraktiver erscheinen lässt.

2. Wie haben sich die Antragstellung und Bewilligung in Anzahl und Volumen jeweils bei Mieterinnen und Mietern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern seit dem Start der Antragstellung pro Monat entwickelt?
Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer entwickelt?

Da im Förderbereich der steckerfertigen Photovoltaikanlagen für Balkone von Anfang an ein schlankes Verwaltungsverfahren vorgegeben war, sind keine eng-zyklischen Statistiken mitgeführt worden. Zudem wurden im Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) alle freien Personalressourcen für die Corona-Soforthilfen abgezogen, weshalb keine Zwischenstatistiken mehr vom LFI an das Ministerium übermittelt wurden.

Aus diesem Grund kann nur eine sehr grobe Jahrerhebung in der folgenden Tabelle als Antwort gegeben werden.

	Anzahl der Auszahlungen im Haushaltsjahr			Summe
	2022	2023	2024	2022 bis 2024
Eigentümer	1 875	4 198	0	6 073
Mieter	265	2 056	575	2 896
			Antragsanzahl	8 969

3. Seit dem Frühjahr 2024 wird auf der Website des Landesförderinstitutes¹ nicht mehr über die verbleibenden Förderkontingente informiert.
Aus welchem Grund wurde die Information von der Seite genommen?
- a) Gibt es eine andere öffentlich zugängliche Informationsquelle, die über das verbleibende Volumen berichtet?
b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Informationen zu verbleibenden Förderkontingenten sind nur in Zeiten der drohenden Energiemangellage und zu erwartender hoher Antragszahlprognosen installiert worden. Seinerzeit war das LFI mit extrem vielen Anrufen konfrontiert, ob es sich für die Bürgerinnen und Bürger überhaupt noch lohne, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Um der Anfragebelastung beim LFI entgegenzuwirken, wurde dieser öffentliche „Anzeiger“ für noch vorhandenes Förderkontingent auf der Internetseite des LFI vorübergehend angezeigt. Da nach der Erreichung der Deckelung der Eigentümermittel und der zögerlichen Beantragung durch Mietende solche Fragen kaum noch auftraten, wurde die Information wieder entfernt.

Daher gibt es auch keine andere öffentlich zugängliche Informationsquelle zu verbleibenden Förderkontingenten.

Mit dem Ziel der Landesregierung, die sozial schwächeren Bürgerinnen und Bürger, also die Mietenden, monetär zu entlasten und an der Energiewende partizipieren zu lassen, wurden die Förderkontingente für Mietende von den Eigentümern stringent getrennt. Obwohl das Eigentümerkontingent erkennbar ausgeschöpft war, haben die veröffentlichten Informationen zum Mieterkontingent zu Anfragen und Forderungen nach Umwidmung der Mittel geführt. Um die Anfragelast im LFI und dem Fachreferat zu senken, wurden die temporären Informationen wieder entfernt und auch nicht an anderer Stelle platziert.

4. Plant die Landesregierung, die Informationen wieder auf der Seite des Landesförderinstitutes zugänglich zu machen?
Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zur Frage 3 verwiesen.

¹ <https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/mini-solaranlagen/>

5. Über die Änderungen des Solarpaketes I der Bundesregierung, welche u. a. eine Anhebung der Wechselrichterleistung von 600 Voltampere (Watt) auf 800 Voltampere (Watt) sowie den Wegfall der Meldepflicht gegenüber dem Netzbetreiber umfassen, informiert das Landesförderinstitut auf der Website. Weiter heißt es auf der Website „die Änderungen der übergeordneten Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023 finden ab sofort Anwendung“.
- Ist daher davon auszugehen, dass Balkonsolaranlagen mit einer installierten Modulleistung von bis zu 2 Kilowatt grundsätzlich förderfähig sind?
- Ist ferner davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlage auch ohne „moderne Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems“² grundsätzlich förderfähig ist?

Ja, es ist davon auszugehen, dass solche Anlagen grundsätzlich förderfähig sind.

Die Veränderungen sind schon zu Zeiten der Stellungnahme des Fachreferates im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zu den einschlägigen Bundestagsbeschlüssen auf die zu erwartenden neuen technischen Dimensionen, die vollends vom Fachreferat begrüßt wurden, angepasst worden.

Die Förderrichtlinie fordert kein Vorhandensein moderner Messeinrichtungen. Dementsprechend sind neben den in der Frage angesprochenen Messeinrichtungen auch alte „Ferraris-Zähler“ zulässig. Es wird jedoch nicht der Betrieb, sondern nur eine Beschaffung und die Installation inklusive Inbetriebnahme gefördert.

6. Der VDE hat im Mai 2024 den zweiten Entwurf zur Produktnorm DIN VDE V 0126-95 (VDE V 0126-95) veröffentlicht. Hier ist vorgesehen, dass Balkonkraftwerke grundsätzlich an herkömmliche Haushaltsstecker angeschlossen werden können.
- Wird aktuell das Vorhandensein einer sogenannten Wielandsteckdose oder einer anderen „festen“ Installation bei der Förderung abgeprüft?
- Zu welchem Zeitpunkt ist der Betrieb eines Balkonkraftwerkes mit einer herkömmlichen Haushaltssteckdose grundsätzlich förderfähig?

Eine Überprüfung kann aufgrund der fehlenden Mittel für elektrotechnisch-unterwiesene Prüfinstanzen nicht vor Ort durchgeführt werden. Dafür wurde im schlanken Förderverfahren auf die Zertifizierung der Geräte und die mit dem Antrag implizierte Selbstauskunft des Antragstellers gesetzt. Die Prüfung wäre kostenintensiver als die Subvention selbst.

Förderfähig wäre die normale haushaltssteckdosenausgestattete Balkon-PV-Anlage erst, wenn die entsprechende VDE-DIN-Norm als „geltende“ Norm veröffentlicht werden würde.

² § 10a Absatz 3 EEG

7. Haben die erfolgten und geplanten Änderungen (siehe Frage 4 und 5) zu einer Veränderung der Nachfrage nach dem Förderprogramm geführt?

Die Veränderungen haben zu keiner erkennbaren Nachfrageänderung geführt.

8. Plant die Landesregierung, das Programm nochmal aktiv zu bewerben, um die verbleibenden Mittel bis zum Ablauf des Förderprogramms am 31. Dezember 2025 vollständig zu verausgaben?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Plant die Landesregierung, das Kontingent der Mieterinnen und Mieter zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer umzuschichten?
 - c) Wenn ja, wie wäre dies zu rechtfertigen?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung engagiert sich fortlaufend zusammen mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, den Mieterinnen und Mietern die Möglichkeiten der Förderung nahezubringen.

Da neben den reinen Balkon-Photovoltaikanlagen-Fördermitteln keine begleitenden Finanzmittel („technische Hilfe“) für das Programm zugelassen wurden, sind aus Gründen der vorgegebenen Verhältnismäßigkeit keine landeseigenen Werbungen geplant.

Eine Umschichtung der nicht ausgeschöpften Mieterfördermittel zu den Eigentümerinnen und Eigentümern ist nicht vorgesehen.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des am 27. September 2024 vom Bundesrat beschlossenen „Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen“, welches Mietern [§ 554 BGB (neu) und Eigentümern (§ 20 WEG)] einen Anspruch auf Zustimmung des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft zur Installation einer Balkonsolaranlage zugesteht?
 - a) Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der Regelung in Anbetracht dessen, dass in der Antwort auf Drucksache 8/2516 die geringe Resonanz auf das Einholen der Vermieterereinstimmung zurückgeführt wurde?
 - b) Wie wurde das Antragsformular entsprechend überarbeitet?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Derzeit sind keine gravierenden Auswirkungen durch die neuen Regelungen zu erwarten, da das Gesetz erst mit Datum vom 17. Oktober 2024 in Kraft getreten ist.

Es bleibt abzuwarten, wann die untersetzenden einschlägigen DIN-VDE-Normen, die derzeit erst in Entwürfen in Fachkreisen erörtert werden, veröffentlicht werden, sodass dann technische und sicherheitstechnische Regelungen für die Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlagen vorgegeben sind. Vor der Veröffentlichung werden nur wenige fortschrittliche Wohnungsverwaltungen und Vermieterverbände eine Lockerung für die Installation zulassen. Die Ausführung des Bundesgesetzes ist dadurch stark gehemmt.

Bisher wurde das Antragsformular auf den verschlankten Antrags- und Nachweisprozess angepasst, in dem die Leistungsgrenze auf 800 Voltampere erhöht wurde, die Anmeldung beim Netzbetreiber wird nicht mehr eingefordert.

10. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Förderungen für mehrere Balkonkraftwerke für eine Wohneinheit gestellt wurden?

- a) Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen mehrere Balkonkraftwerke an einer Wohneinheit betrieben werden?
- b) Wenn ja, auf welchem Wege hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt?
- c) Wie viele sind es und wie ist der Umgang damit?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen mehrere Balkonkraftwerke an einer Wohneinheit betrieben werden. Die Antragsunterlagen und die Förderkriterien schließen diese Konstellation aus.

Das LFI prüft dennoch aufgrund der dem LFI vorliegenden Adressangaben der Antragstellerinnen und Antragsteller, ob gegebenenfalls eine doppelte Anlagenförderung beantragt wurde, welche sodann abzulehnen wäre.